



# VERHALTENSKODEX

## Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

gemäß § 7 LobbyG

Lobbying ist ein legitimes Element demokratischer Systeme. Mit dem Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenzgesetz (kurz LobbyG) hat der österreichische Gesetzgeber ein Lobbying- und Interessenvertretungs-Register sowie unter anderem die Verpflichtung für Unternehmen, die Unternehmenslobbyistinnen und Unternehmenslobbyisten beschäftigen, ihren Lobbying-Tätigkeiten einen Verhaltenskodex zugrunde zu legen, eingeführt.

Die Bestimmungen des LobbyG sind abrufbar unter: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007924>  
Der vorliegende Verhaltenskodex enthält sieben Grundregeln für Lobbying. Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, die Lobbying-Tätigkeiten ausüben, verpflichten sich, diesen Verhaltenskodex einzuhalten.

### GRUNDREGELN

Unternehmenslobbyistinnen und Unternehmenslobbyisten haben im Kontakt mit Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern stets Folgendes zu beachten:

1. Sie nennen sich namentlich und geben die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als ihren Dienstgeber an, für den sie tätig sind oder den sie vertreten sowie die spezifischen Anliegen des Dienstgebers.
2. Sie machen über sich selbst oder die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft wahrheitsgemäße Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Eintragung im Lobbying- und Interessenvertretungs-Register.
3. Sie stellen sicher, dass die von ihnen bereitgestellten Informationen nach ihrem besten Wissen unverzerrt, vollständig, aktuell und nicht irreführend sind.
4. Sie beschaffen sich auf ausschließlich lautere Weise Informationen oder erwirken auf lautere Weise Entscheidungen und unternehmen keine damit unvereinbaren Versuche.
5. Sie haben sich über die für die Funktionsträgerinnen und den Funktionsträger kundgemachten Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln zu informieren und diese Einschränkungen zu beachten.
6. Sie verleiten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nicht dazu, gegen die für sie geltenden Regeln und Verhaltensnormen zu verstoßen.
7. Sie haben sich jedes unlauteren oder unangemessenen Drucks auf Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu enthalten.